REPRÄSENTATIONSRICHTLINIEN

der Stadt Hessisch Oldendorf

Repräsentationsverpflichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf werden im Rahmen dieser Richtlinien wahrgenommen und beziehen sich insbesondere auf die Darbringung von Glückwünschen und Präsenten bei

- a) Geburtstagen,
- b) Ehejubiläen,
- c) Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Vereinsschauen u. ä. Veranstaltungen,
- d) sonstige Repräsentationsverpflichtungen.

Sie werden durch den/die Bürgermeister/in, die Ortsbürgermeister/innen bzw. deren Vertreter/innen wahrgenommen.

1. Geburtstage

1.1 Für alle Bürgerinnen und Bürger werden Glückwünsche zu folgenden Geburtstagen überbracht:

zum 75., 80., 85., 90. und vom 95. Geburtstag an jährlich.

Als Aufmerksamkeit werden überbracht

ein Glückwunschbrief (evtl. übersandt, zum 75. Geburtstag

Porto anliegend)

eine Glückwunschkarte und ein beim 80., 85., 90. und Präsent im Wert von bis zu 20,00 € ab dem 95. Geburtstag jährlich

- 1.2 Bei Jubiläumsgeburtstagen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besondere Verdienste um die Stadt Hessisch Oldendorf gemacht haben, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine Ehrung im Rahmen seiner jeweilig vorhandenen Haushaltsmittel vornehmen.
- 1.3 Die Glückwünsche der Stadt (zu 1.1) übermittelt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister. Soweit es sich bei den zu Beglückwünschenden um Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Öffentlichkeit Bedeutung über die Grenzen der Ortschaft erlangt haben, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach eigenem Ermessen über seine Beteiligung an der Darbringung der Glückwünsche.

2. Ehejubiläen

- 2.1 Es wird ein Glückwunschschreiben und ein Präsent der Stadt im Wert bis zu 30,00 € überbracht bei
 - Goldenen Hochzeiten (50 Jahre)
 - Diamantenen Hochzeiten (60 Jahre)
 - Eisernen Hochzeiten (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeiten (70 Jahre) und
 - Kronjuwelenhochzeiten (75 Jahre)
- 2.2 Die Glückwünsche übermittelt der/die Ortsbürgermeister/in. Bei Diamantenen, Eisernen Hochzeiten, Gnadenhochzeiten und Kronjuwelenhochzeiten kann sich der/die Bürgermeister/in in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in an der Darbringung der Glückwünsche beteiligen.

3. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Jahreshauptversammlungen von Feuerwehren und Vereinen u. ä. Veranstaltungen

- 3.1 Der/die Bürgermeister/In nimmt kraft Amtes nach eigenem Ermessen an o. g. Veranstaltungen teil und entscheidet demgemäß über die Höhe von Präsenten oder Geldzuwendungen im Rahmen seiner Repräsentationsmittel.
- 3.2 Die Ortsbürgermeister/Innen nehmen an o. g. Veranstaltungen in ihren Zuständigkeitsbereichen teil und entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe bei Präsenten/Geldzuwendungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Repräsentationsmittel.
- 3.3 Bei besonderen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen (z. B. 50, 75, 100 Jahre etc.) können die Ortsbürgermeister/innen bei vorliegender Einladung in ihren Aufgabenbereichen ein Präsent oder eine Geldzuwendung bis zur Höhe von 50,00 € aus ihren Repräsentationsmitteln überreichen.

4. Wahrnehmung sonstiger Repräsentationsverpflichtungen

- 4.1 Soweit in den einzelnen Stadtteilen anlässlich des Volkstrauertages Gedenkfeiern gehalten werden, wird am Ehrenmal ein Kranz im Wert bis zu 70,00 € niedergelegt.
- 4.2 Bei Beisetzungen von
 - a) aktiven Rats- oder Ortsratsmitgliedern, Altbürgermeistern und
 - b) ausgeschiedenen Ratsmitgliedern, die ab 1973 mindestens zwei Wahlperioden dem Rat angehörten (soweit der Todesfall bekannt wurde) und
 - c) sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in enger Beziehung zur Stadt Hessisch Oldendorf gestanden haben,

wird kondoliert (Bürgermeister/in bzw. Ortsbürgermeister/in) und ein Kranz im Wert bis zu 90,00 € niedergelegt. Die Teilnahme an Beisetzungen wird im Einzelfall geregelt, die Entscheidung zu 4.2 c) trifft der Bürgermeister.

4.3 Zusätzlich wird ein Nachruf in der "Schaumburger Zeitung" und in der "Deisterund Weserzeitung" veröffentlicht.

5. Allgemeine Repräsentationsverpflichtungen

Bei Repräsentationsverpflichtungen in besonderen Einzelfällen legt der/die Bürgermeister/in Art und Umfang der notwendigen Repräsentationsaufwendungen fest.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationsrichtlinien vom 01.03.2023 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 16.06.2023

Tarik Oenelcin Bürgermeister